

**Gesamte Rechtsvorschrift für BHGU - Plakatierverordnung Graz-Umgebung, Fassung vom 01.08.2019**

**Langtitel**

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vom 28.April 1983 betreffend das Anschlagen von Druckwerken an öffentlichen Orten (Plakatierverordnung)

Stammfassung: GZ. S. 262/1983

**Text**

**§ 1**

(1) Auf Grund des § 48 Mediengesetz, BGBl.Nr.314/1981, wird zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung angeordnet, daß das Anschlagen (Plakatieren) und Aufhängen an der Öffentlichkeit zugänglichen Orten im Gebiet des Verwaltungsbezirkes Graz-Umgebung nur an folgenden Plätzen erfolgen darf:

- a) an Flächen, die ihrem Wesen nach zum Anschlagen oder Aushängen von Druckwerken bestimmt sind, oder
- b) an anderen Flächen, sofern sie nicht unter die im Abs.2 angeführten Beschränkungen fallen.

(2) Das Anschlagen (Plakatieren) von Druckwerken darf nicht unmittelbar an Außenflächen von Gebäuden oder von Einfriedungen an Denkmälern oder an Sachen, die der religiösen Verehrung gewidmet sind, an Brückenpfeilern, an Bäumen erfolgen. Das Plakatieren von Druckwerken ist weiters unzulässig an Einrichtungen oder Anlagen, die der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Versorgung mit Wasser oder Energie, dem öffentlichen Verkehr oder dem Post- und Fernmeldewesen dienen (dazu zählen insbesondere Laternen- und Abspannungsmasten, Schaltkästen, Notrufanlagen, Telefonzellen und Haltestellenhäuschen).

(3) Das Anschlagen amtlicher Bekanntmachungen an Amtsgebäuden wird durch die vorstehenden Absätze nicht berührt.

**§ 2**

Übertretungen dieser Verordnung werden, ungeachtet der Bestimmungen sonstiger Rechtsvorschriften und ungeachtet der privatrechtlichen Verantwortlichkeit, gemäß § 49 Mediengesetz von der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung mit Geldstrafen bis zu S 10.000,-- bestraft. Der gleichen Strafe unterliegt, wer die Tat veranlaßt oder erleichtert.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung vom 17.Jänner 1974, GZ.: 14 P 58/1-1972, und vom 25.Februar 1982, GZ.: 2/II P 47-1982, außer Kraft.